

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

38 (28.5.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 38

Karlsruhe, den 28. Mai

1923

Inhalt:

- 259. Freifahrt durch das polnische Gebiet
- 260. Eisenbahnbetriebskrankentasse. Neufestsetzung des Grundlohns und der Lohnstufen.
- 261. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

Nr. 262. Geldpreise für nützliche Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.

Nr. 263. Räumung von Dienstwohnungen ausgeschiedener Beamten.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

259. Freifahrt durch das polnische Gebiet.

(A 5. Zb 34.)

Nach telegraphischer Mitteilung der Reichsbahndirektion Königsberg erkennen die Polen seit 15. Mai 1923 die für ihre Strecken ausstellten Freischeine nicht mehr als gültige Fahrtausweise an. Zur Vermeidung von Nachlösungen in den Durchgangszügen sind die Fahrtausgaben der Übergangsstationen angewiesen, den Eisenbahnbediensteten gegen Vorlage des mit dem Vermerk „Berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung einer Blankofahrkarte für die polnische Durchgangsstrecke“ versehenen Freifahrtsscheines eine unentgeltliche Blankofahrkarte mit dem entsprechenden Geldbetrag für die Durchgangsstrecke auszustellen.

Als Übergangsstationen kommen in Betracht für die Reise nach Ostpreußen Schneidemühl und Gr. Boschpol und für die Reise von Ostpreußen Deutsch-Eylau und Marienburg.

260. Eisenbahnbetriebskrankentasse. Neufestsetzung des Grundlohns und der Lohnstufen.

(A 8. Zb 100.)

I. 1. Im Vollzug des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankentassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 25/1923) und der dazu ergangenen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 12. April 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 29/1923) hat der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankentasse in seiner Sitzung am 16. Mai 1923 vorbehaltlich der Zustimmung des Oberversicherungsamts beschlossen, mit Wirkung vom Montag, den 4. Juni 1923 an die Stelle der seitherigen Lohnstufeneinteilung (§ 7 Ziffer 3 der Satzung in der Fassung des Nachtrags VII Ziffer 3 und der Verfügungen Nr. 460 im Amtsblatt 87/1922, Nr. 86 im Amtsblatt 14/1923 und Nr. 151 im Amtsblatt 22/1923) die nachstehende neue Lohnstufeneinteilung mit einem Höchstgrundlohn von 13 600 M für den Tag und 16 Lohnstufen treten zu lassen. Hierbei wurde die von dem Reichsarbeitsminister in den obengenannten Bestimmungen veröffentlichte Lohnstufeneinteilung, die für die Krankentassen die Regel zu bilden hat, unverändert übernommen.

Lohnstufe	Grundlohn		Entgelt auf das Jahr		Entgelt auf den Arbeitstag		Entgelt auf den Kalendertag	
	M	M	M	M	M	M	M	M
1	250		bis 144 000		bis 460		bis 400	
2	500	über 144 000	bis 216 000		über 460	bis 690	über 400	bis 600
3	750	" 216 000	" 324 000		" 690	" 1 035	" 600	" 900
4	1 050	" 324 000	" 432 000		" 1 035	" 1 380	" 900	" 1 200
5	1 400	" 432 000	" 576 000		" 1 380	" 1 840	" 1 200	" 1 600
6	1 800	" 576 000	" 720 000		" 1 840	" 2 300	" 1 600	" 2 000
7	2 200	" 720 000	" 864 000		" 2 300	" 2 760	" 2 000	" 2 400
8	2 700	" 864 000	" 1 080 000		" 2 760	" 3 450	" 2 400	" 3 000
9	3 400	" 1 080 000	" 1 368 000		" 3 450	" 4 370	" 3 000	" 3 800
10	4 300	" 1 368 000	" 1 728 000		" 4 370	" 5 520	" 3 800	" 4 800
11	5 400	" 1 728 000	" 2 160 000		" 5 520	" 6 900	" 4 800	" 6 000
12	6 700	" 2 160 000	" 2 664 000		" 6 900	" 8 511	" 6 000	" 7 400
13	8 200	" 2 664 000	" 3 240 000		" 8 511	" 10 351	" 7 400	" 9 000
14	9 900	" 3 240 000	" 3 888 000		" 10 351	" 12 421	" 9 000	" 10 800
15	11 800	" 3 888 000	" 4 608 000		" 12 421	" 14 722	" 10 800	" 12 800
16	13 600	" 4 608 000			" 14 722		" 12 800	

2. Eine wichtige Neuerung im Aufbau der neuen Lohnstufeneinteilung gegenüber der alten Lohnstufeneinteilung besteht darin, daß der für den Grundlohn der durchschnittliche Tagesentgelt für den Arbeitstag maßgebend war, während nach der neuen Gesetzesbestimmung der Grundlohn festgesetzt wird im Betrage des auf den Kalendertag entfallenden Teils des Arbeitsentgelts im Durchschnitt der Lohnstufe.

3. Der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes werden bei Lohnempfängern ohne Rücksicht auf die Arbeitergattung 313 Arbeiter zugrundegelegt. Als Jahresarbeitsverdienst gilt also das 313fache des wirklichen Verdienstes für den Arbeitstag. Für die Einschätzung der Rassenmitglieder in die neuen Lohnstufen ist daher lediglich die Spalte 3, Entgelt auf das Jahr, oder die Spalte 4, Entgelt auf den Arbeitstag maßgebend; die Spalte 5 hat nur insofern Bedeutung, als aus ihr ersichtlich ist, welcher Entgelt auf den Kalendertag (die Beträge der Spalte 3 geteilt durch 360) für die einzelnen Lohnstufen in Betracht kommt, weil hieraus sich nach dem Gesetz der Grundlohn bemisst.

4. An Beiträgen sind zu zahlen:

Lohnstufe	6 % des Grundlohns		
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung
1	105	70	35
2	210	140	70
3	315	210	105
4	441	294	147
5	588	392	196
6	756	504	252
7	924	616	308
8	1134	756	378
9	1428	952	476
10	1806	1204	602
11	2268	1512	756
12	2814	1876	938
13	3444	2296	1148
14	4158	2772	1386
15	4956	3304	1652
16	5712	3808	1904

5. Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt

Lohnstufe	Krankengeld u. Wochengeld *) $\frac{3}{4}$ des Grundlohns	Hausgeld $\frac{1}{2}$ des Grundlohns	Taschengeld $\frac{3}{10}$ des Grundlohns
	1	188	125
2	375	250	94
3	563	375	141
4	788	525	197
5	1 050	700	263
6	1 350	900	338
7	1 650	1 100	413
8	2 025	1 350	507
9	2 550	1 700	638
10	3 225	2 150	807
11	4 050	2 700	1 013
12	5 025	3 350	1 257
13	6 150	4 100	1 538
14	7 425	4 950	1 857
15	8 850	5 900	2 213
16	10 200	6 800	2 550

*) Für weibliche Mitglieder.

II. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den neuen Lohnstufen 1—16 beginnt mit Montag, den 4. Juni 1923 (Juni-Beitragswochen). Die Lohnstufen sind künftig mit arabischen Ziffern (1, 2, 3 usw.) zu bezeichnen.

2. Die Dienststellen haben zunächst den für den Monat Juni 1923 maßgebenden Jahresarbeitsverdienst der versicherungstüchtigen und der bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Rassenmitglieder auf Grund der letzten Lohn- und Gehaltsverhöre (die einmaligen im Monat April gewährten besonderen Zulagen bleiben außer Betracht; dagegen sind die regelmäßigen, tarifmäßigen Zulagen zuzurechnen) festzustellen und die Mitglieder neu einzustufen. In der Spalte 3 der Beitragslisten sind die neuen Beitragsfähigkeiten der Betriebskrankenkasse und in Spalte 13 „Bemerkungen“ (nicht in Spalte 14!) ist der Jahresarbeitsverdienst genau anzugeben (z. B. = 2 664 800 M.). Einer besonderen Anzeige über Wechsel in der Lohnstufe (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht.

3. Bei denjenigen freiwilligen Rassenmitgliedern, die nicht mehr im Dienste der Reichsbahn stehen, bilden die für den Monat Mai geleisteten vollen Beiträge die Grundlage zur Einstufung in die neuen Lohnstufen insofern, als die Mitglieder in diejenige Lohnstufe einzureihen sind, die gegenüber den im Monat Mai gezahlten Beiträgen den gleichen oder nächsthöheren Beitragsfuß aufweist. Es ist ein Mitglied, das im Monat Mai die Beiträge nach Lohnstufe V (voller Wochenbeitrag = 100,80 M.) gezahlt hat, ab 4. Juni in die Lohnstufe 1 (voller Wochenbeitrag = 105 M.) und ein Mitglied, das im Monat Mai die Beiträge nach Lohnstufe XIV (voller Wochenbeitrag = 756 M.) entrichtet hat, ab 4. Juni in die Lohnstufe 6 (voller Wochenbeitrag = 756 M.) einzureihen.

4. Die Rassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben vorerst in ihren bisherigen Lohnstufen; auch der bisherige Umrechnungskurs bleibt zunächst weiterbestehen.

5. Die Sätze der neuen Lohnstufen gelten für alle vom 4. Juni 1923 ab beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlungen sowie für die von diesem Tage ab zu gewährenden Leistungen nach § 9 Ziffer 2 und 4 und nach § 28 Ziffer 3 der Satzung (in der Form des Nachtrags VII). Dies gilt auch in schwebenden Unterstützungsfällen, die vor dem 4. Juni 1923 eingetreten sind, für die restliche Dauer der Unterstützungszeit, sofern die Sätze der neuen Lohnstufen höher sind als diejenigen der bisherigen Lohnstufen. Sind jedoch in den Fällen die Sätze der bisherigen Lohnstufen höher als diejenigen der neuen Lohnstufen, so werden auch über den 3. Juni 1923 hinaus die Restzeit die Leistungen nach den bisherigen Lohnstufen bemessen.

6. Für die Höhe des Sterbegeldes sind die seitherigen Lohnstufen maßgebend, wenn der Todesfall vor dem 4. Juni 1923 eingetreten ist. Tritt der Todesfall am 4. Juni 1923 oder später ein, so ist das Sterbegeld nach den neuen Lohnstufen zu bemessen und zwar auch in Fällen, in denen das Mitglied vor dem 4. Juni 1923 erkrankt war und nach Ziffer 5 das Krankengeld bis zum Tode nach der bisherigen höheren Lohnstufe zu beanspruchen hat.

7. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachverrechnungen und Rücküberhebungen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Rassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen an der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für Juni bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neue Lohnstufe und den Jahresarbeitsverdienst beizufügen.

8. In der Satzung ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen; ebenso auf der Tabelle Seite 54 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstsanweisung Nr. 53). Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

261. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 146, Amtsblatt 22/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Mai 1923. E. II. 22. Nr. 4546/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 7. März 1923 — E. II. 22. Nr. 2773/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.).

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Befoldungsgruppen I—V)	600.—	2450.—	4900.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Befoldungsgruppen VI—VIII)	750.—	3000.—	6000.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Befoldungsgruppen IX—XII)	900.—	3600.—	7150.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegeldstufe I 3500 M
b) der Tagegeldstufe II 4000 M
c) der Tagegeldstufe III 5000 M

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14 185 — Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 25. April 1923 — Reichsbefoldungsblatt Seite 123):

zu a) 7000 M, | zu c) 10 000 M.
zu b) 8500 M,

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Kottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf 26 500 M, | für die Beamten der Tagegeldstufe III auf 44 000 M.
" " " " " II " 35 500 M,

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt:

für Beamte des Bahnmeisterdienstes auf täglich 1900 M und für Beamte des Kottenführerdienstes auf täglich 1400 M.

b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgelegten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesetzt auf täglich 1050 M.

c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 7. März 1923 — E. II. 22. Nr. 2773/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt erhöht:

a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:

α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 90 000 M;

β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 90 000 M,
an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 70 000 M;

γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubauten zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze zu β;

b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:	
der Tagegeldstufe III bis zu monatlich	90 000
der Tagegeldstufe II bis zu monatlich	75 000
der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich	60 000
e) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:	
der Tagegeldstufe III bis zu monatlich	90 000
der Tagegeldstufe II bis zu monatlich	75 000
d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich	130 000
e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich	75 000
f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich	61 000
g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:	
1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich	96 000
2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich	90 000
3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich	84 000
4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich	78 000

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1923 (Reichsbesoldungsblatt 1923 Seite 123).

Die unter Ziffer III des Erlasses vom 7. März 1923 — E. II. 22. Nr. 2773/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab festgesetzt:

bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf	17 500
bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf	22 000
bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf	26 500

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen für die Vorsteher der Bahneisferei- und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung nach

Nr. 262. Geldpreise für nützliche Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens. (A 3. Zb 121. Nr. M 1000.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat nachstehenden Beamten und Bediensteten Geldpreise für nützliche Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zuerkannt: dem Regierungsbaurat Dr. Diehl, Karlsruhe, dem Eisenbahningenieur Ludwig Hügel, Materialamt, den technischen Eisenbahnersekretären Otto Kolb, Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe, und Karl Beller, Druck- und Vervielfältigungsanstalt, und dem Schlosser Andreas Aurich beim Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe.

Nr. 263. Räumung von Dienstwohnungen ausgeschiedener Beamter. (A 49. R 12. Nr. M 941)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 30. April 1923, E. II. 23. Nr. 5208, unter anderm verfügt: Über die Räumung von Dienstwohnungen hat der Herr Reichsminister der Finanzen für seinen Geschäftsbereich unterm 20. Mai 1920 (Reichsfinanzblatt Seite 250) eine Verfügung erlassen, deren Grundsätze auch im Bereich der Reichsbahnverwaltung durchzuführen sind. Abdruck dieser Verfügung ist hier beigelegt. Für die Behandlung der Wohnungsfrage beim Verbleib eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst geben die Entscheidungsgründe des mit Erlaß E. II. 23. Nr. 5981 vom 2. September 1922 bekanntgegebenen Reichsgerichtsurteils wertvolle Unterlagen. Das Reichsgericht hat in diesem Urteil vom 17. Juni 1922 — III. 115. 1922 — anerkannt, daß die Mieterschutzgesetzgebung auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis nicht anwendbar ist. Bei dem Verbleib eines ausgeschiedenen Beamten oder der Hinterbliebenen eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers in der Dienstwohnung darf also eine Änderung insofern nicht eintreten, daß an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses durch Abschluß eines Mietvertrages ein neues bürgerlich-rechtliches abgeschlossen wird. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach den für Mietwohnungen geltenden Grundsätzen — Erlaß E. II. 23. Nr. 9160 vom 30. September 1922 und E. II. 23. Nr. 9412 vom 21. Oktober 1922 — berechnet werden. Eine solche Neuberechnung muß erfolgen mit dem Aufhören der bisherigen planmäßigen Bezüge, d. h. mit dem Tage, an dem die Wohnung nach der obenerwähnten Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1920 Satz 1 und 2 zu räumen ist. Grundsätzlich fallen von diesem Zeitpunkt ab alle Vergünstigungen fort, die dem Wohnungsinhaber nach den Dienstwohnungsvorschriften nebst Anhangbestimmungen zustanden. Die Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1920 — IV. 25803 Wa. — (Reichsfinanzblatt Seite 250) lautet:

„Räumung von Dienstwohnungen ausgeschiedener Beamter.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetzte Inhaber von Dienstwohnungen in reichseigenen oder für Reichsrechnung gemieteten Gebäuden haben zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens, im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Wartegeldes (vgl. §§ 24 und 27 des Reichsbeamtengesetzes) die Wohnungen zu räumen. Für Hinterbliebene von Beamten gilt § 9 des Reichsbeamtengesetzes. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung nicht möglich ist, kann dem Wohnungsinhaber eine Frist bis zu 6 Monaten mit der Maßgabe gewährt werden, daß er die Wohnung jederzeit auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung, sei es auch nur eine Notwohnung, angeboten wird.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stelleninhaber möglichst bald verfügbar zu machen, erlaube ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungsinhaber in Verbindung zu treten. Ich verweise ferner auf meine Verfügung vom 7. Februar 1920 — IV. 1479 (Reichsfinanzblatt 1920 Seite 249) — betr. Einrichtung von Notwohnungen. Solche werden sich noch in manchen Gebäuden mit verhältnismäßig geringen Kosten schaffen lassen.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben, angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungsklage anzustrengen. Die Mieterschutzbestimmungen finden, wie der preussische Minister für Volkswohlfahrt ausdrücklich anerkannt hat, auf Dienstwohnungen keine Anwendung, da zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und dem Reiche kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht.“